



Swisscanto  
1e Sammelstiftung

# Kostenreglement

Swisscanto 1e Sammelstiftung

## Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Kostenreglement über die Verwaltungskosten und weitere kostenpflichtige Aufwendungen.

## Art. 2 Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Grösse des Anschlusses Verwaltungskostenbeiträge. Der Kostenbeitrag pro versicherter Person richtet sich nach folgender Skala:

Anzahl Versicherte Personen pro Anschluss	Kostenbeitrag (in CHF)
1–10	380.00
11–20	350.00
21–30	320.00
31–	290.00

<sup>2</sup> Die jährlichen Verwaltungskosten betragen mindestens CHF 1'800 pro Anschluss.

<sup>3</sup> Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit den ordentlichen Beiträgen dem Arbeitgeber monatlich in Rechnung gestellt. Die Kostenberechnung erfolgt aufgrund des Versichertenbestandes bei Vertragsbeginn respektive jeweils per 1. Januar.

## Art. 3 Weitere kostenpflichtige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen der Stiftung sind nicht in den ordentlichen Kostenbeiträgen enthalten und werden daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Art. 3.1 Berechnungen für die internationale Rechnungslegung

IAS oder ähnliche Berechnungen für die internationale Rechnungslegung werden auf Wunsch von einem Pensionskassenexperten ausgeführt. Das Honorar wird vom beauftragten Pensionskassenexperten nach Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Kammer der Pensionskassenexperten direkt dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

### Art. 3.2 Inkassoaufwendungen

Für folgende Aufwendungen wird die Stiftung dem Arbeitgeber die folgenden Pauschalentschädigungen fakturieren:

- 1. Mahnung Kostenlos
- 2. Mahnung CHF 50.00
- Betreibungsbegehren CHF 400.00
- Rechtsöffnungsbegehren CHF 500.00
- Klagebegehren CHF 500.00
- Konkursbegehren CHF 750.00
- Verzugszins

Trifft die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, wird ab dem 61. Tag nach dem Rechnungsdatum ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus einem Prozent geschuldet.

### Art. 3.3 Rückwirkende Mutationen

Es werden dem Arbeitgeber für rückwirkende Mutationen folgende Aufwendungen verrechnet:

- verspätete Meldung von Ein- und Austritten und Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen: pro Geschäftsfall CHF 250
- verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit: pro Geschäftsfall CHF 250 (verspätet sind Meldungen nach Ablauf der Wartefrist von i. d. R. 3 Monaten)

- weitere rückwirkende Mutationen: pro Geschäftsfall pro Jahr CHF 250 (verspätet sind Änderungen, welche das laufende Buchhaltungsjahr nicht mehr betreffen)
- verspätete Zustellung von Arbeitsunfähigkeitszeugnissen und/oder Taggeldabrechnungen bei arbeitsunfähigen Versicherten: pro Geschäftsfall CHF 250 (verspätet ist die Zustellung nach Ablauf der von der Stiftung mitgeteilten Fristen)

#### **Art. 3.4 Andere Aufwendungen**

<sup>1</sup> Weitere Aufwendungen werden bei externen Kosten nach dem effektiven Aufwand und bei internen Kosten nach einem Stundenansatz von CHF 150 verrechnet und dem Arbeitgeber oder der versicherten Person in Rechnung gestellt (Verursacherprinzip).

<sup>2</sup> Kostenpflichtige Aufwendungen sind insbesondere:

- Bezug externer Stellen
- Verhandlungen mit Behörden
- Arbeiten infolge Zuwiderhandlung gegen die Auskunfts- und Meldepflicht
- Erstellung von aufwendigen, komplexen oder wiederholt gewünschten Simulationsberechnungen
- Bearbeitung von Anfragen, welche auch über das Portal der Stiftung abgedeckt werden könnten

#### **Art. 3.5 Kosten und Gebühren von Dritten**

Die versicherte bzw. gesuchstellende Person trägt selbst die Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit:

- dem Wohnsitz- und/oder Zivilstandsnachweis
- der Bestätigung eines Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer einer Ausbildung bei Bezüglern von Kinder- oder Waisenrenten
- dem Kapitalbezug (amtliche Beglaubigung des Ehepartners/der Ehepartnerin)
- der Beibringung von Unterlagen bei Hinterlassenenleistungen
- der Leistungsüberweisung ins Ausland
- der Barauszahlung der Austrittsleistung

#### **Art. 4 Kosten und Gebühren für Vorbezug und Verpfändung**

<sup>1</sup> Die Stiftung kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Gebührenrechnungen des Grundbuchamtes für die Eintragung bzw. Löschung einer Veräusserungsbeschränkung werden von der versicherten Person getragen.

#### **Art. 5 Fälligkeit**

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

#### **Art. 6 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 18. August 2022 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

Zürich, 18. August 2022

Der Stiftungsrat